

Hinweisgebersystem des Medizinischen Dienst Westfalen-Lippe

Titel/Dateiname	Hinweisgebersystem_MD- WL_Einführung.docx	
Dokumententyp	Dokumentation	
Version	0.1	29.08.2022
Erstellt durch	Brambrink	
Status	Freigabe	
Freigabe	25.08.22	
Prüfungsintervall	jährlich	
Sicherheitsklassifizierung	intern	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
2 Gesetzliche Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes	4
3 Das Hinweisgebersystem des MD-WL	7

1 Einleitung

Der Medizinische Dienst Westfalen-Lippe hat zum 25.08.22 eine interne Meldestelle für Hinweise zu Verstößen gegen unsere internen Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben eingerichtet.

Der Vorstandsvorsitzende möchte hiermit die Compliance Kultur fördern und nimmt mit der Etablierung eines Hinweisgeberschutzsystems zum jetzigen Zeitpunkt die zukünftig geforderten gesetzlichen Vorgaben durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vorweg. Ihm ist es wichtig, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Möglichkeit zu geben, sich in einem geschützten System vertraulich an den Compliance-Manager zu wenden, um Missstände im Rahmen der Arbeit und der Aufgaben des MD-WL offenzulegen.

Dieser Meldekanal steht ausdrücklich auch allen Personen, die mit dem MD-WL im Rahmen von Begutachtungen, Bewerbungen oder als Geschäftspartner in Kontakt stehen, zur Verfügung. Weiterhin besteht für die Hinweisgeber die Möglichkeit sich an eine externe Meldestelle einer entsprechenden Behörde zu wenden.

Die interne Meldestelle bietet den Hinweisgebern über eine extern betriebene Plattform die Möglichkeit, in einem geregelten Verfahren **außerhalb des technischen Systems des MD-WL** strukturierte Hinweise abzugeben und im weiteren eine Kommunikation mit dem Compliance-Manager zu führen. Darüber hinaus informiert das System den Hinweisgeber automatisch über den Bearbeitungsstatus zum Hinweis.

2 Gesetzliche Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes

Auf Basis des Hinweisgeberschutzgesetzes der EU (HinSchG-E) waren die nationalen Gesetzgeber gefordert, bis zum 31.01.2022 ein entsprechendes nationales Gesetz zu verabschieden.

Am 27.07.22 wurde vom Bundestag ein Regierungsentwurf verabschiedet. Das Gesetzgebungsverfahren soll im laufenden Jahr abgeschlossen werden.

Ziel dieses Gesetzes ist es, den Schutz hinweisgebender Personen und sonstiger von einer Meldung betroffener Personen zu stärken und sicherzustellen, dass ihnen im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes keine Benachteiligungen drohen.

Wer wird vom Schutz des Gesetzes umfasst?

- Die hinweisgebende Person
- Personen, die Gegenstand einer Meldung sind
- sonstige Personen, die von einer Meldung betroffen werden

Repressalien und jedwede Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Hinweisgebern sind untersagt. In diesem Zusammenhang wird auch eine Regelung über eine Beweislastumkehr (§ 36 HinSchG-E) eingeführt. Arbeitgeber müssen demnach künftig nachweisen, dass Maßnahmen gegen Arbeitnehmer nicht im Zusammenhang mit der Aufdeckung von Missständen stehen.

Bedingungen für den Schutz der hinweisgebenden Person

Die Voraussetzungen für den Schutz der hinweisgebenden Person sind in den §§ 33 ff. HinSchG-E enthalten.

Der Schutz gilt für hinweisgebende Personen, sofern

- diese eine „interne“ oder „externe“ Meldung erstattet hat, im Ausnahmefall wird auch eine Offenlegung geschützt,
- die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen, und
- die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.

Folgen bei einer falschen Meldung

Eine falsche Verdächtigung im Rahmen einer Meldung oder Offenlegung kann weitreichende Folgen für die betroffene Person haben. Die Auswirkungen lassen sich unter Umständen nicht mehr gänzlich rückgängig machen. Es sollen jedoch keine überhöhten Anforderungen an hinweisgebende Personen in Bezug auf die Überprüfung der Richtigkeit der Informationen gestellt werden. Deshalb besteht der Schutz für die hinweisgebende Person auch in solchen Fällen, in denen sich der Hinweis als nicht zutreffend herausstellt, die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung jedoch davon ausgehen konnte, dass der Hinweis zutrifft.

Ein Schutz für Hinweisgeber besteht allerdings nicht, wenn es sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Weitergabe unrichtiger Informationen handelt. In solchen Fällen ist der böswillige Hinweisgeber sogar zum Ersatz des Schadens verpflichtet (§ 38 HinSchG-E).

Anforderungen an die interne Meldestelle

Gemäß § 16 HinSchG-E sind die Meldekanäle so zu gestalten, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben. Es muss also sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Personen Zugriff auf die Identität der hinweisgebenden Person oder den Hinweis selbst haben.

Um dies zu gewährleisten, hat der MD-WL ein IT gestütztes Hinweisgebersystem etabliert, welches vollständig außerhalb der Systemumgebung des MD liegt. Es wird von einer externen Kanzlei betrieben, Zugriff auf das System hat nur der Compliance-Manager. Die vollständige Fallbearbeitung und Dokumentation findet nur dort statt.

Zudem bietet der Compliance-Manager natürlich auch weiterhin die Möglichkeit einer persönlichen Zusammenkunft und auf der Kontaktaufnahme per Mail oder Telefongespräch an.

Verfahren bei internen Meldungen

Gem. § 17 HinSchG-E sind folgende Verfahrensregeln zu beachten:

- Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person spätestens nach sieben Tagen
- Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fällt
- Kontakt mit der hinweisgebenden Person halten, ggf. um weitere Information ersuchen
- Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung prüfen

- angemessene Folgemaßnahmen ergreifen
- Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung
- Die Rückmeldung soll die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese enthalten, sofern dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.
- Die Hinweise sind unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.

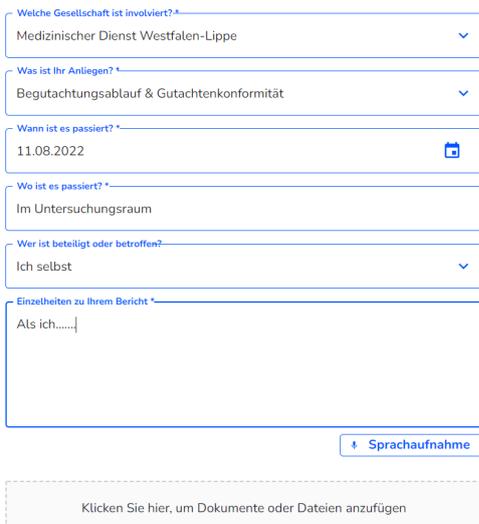
Externe Meldestelle

Eine zentrale externe Meldestelle soll beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eingerichtet werden. Daneben sollen die bestehenden Meldesysteme bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie beim Bundeskartellamt als weitere externe Meldestellen mit Sonderzuständigkeiten weitergeführt werden. Die externe Meldestelle des Bundes beim BfJ soll mit einer Bund-Länder-übergreifenden Zuständigkeit ausgestattet werden, die sowohl den öffentlichen Sektor als auch die Privatwirtschaft betrifft. Den Bundesländern steht es frei für Meldungen, die die jeweilige Landesverwaltung und die jeweiligen Kommunalverwaltungen betreffen, eigene externe Meldestellen einzurichten.

3 Das Hinweisgebersystem des MD-WL

Das digitale Hinweisgebersystem für Compliance-Verstöße kann über die Internetseite > <https://md-wl.interne-meldestelle.de/> < aufgerufen werden. Eine detaillierte Aufklärung über die Rechte zur Nutzung des Systems findet sich direkt auf der Startseite. Hier existiert auch die Möglichkeit einen neuen Bericht abzugeben, oder über den Login-Bereich den Status eines abgegebenen Berichts zu verfolgen und mit dem Compliance-Manager des Medizinischen Dienstes, ggf. unter Wahrung der Identität, zu kommunizieren.

Wird ein neuer Hinweis als Bericht abgegeben, wird der/die Hinweisgebende zunächst über die Details des Verfahrens aufgeklärt. In der folgenden Eingabemaske muss dann das Anliegen kategorisiert werden und Angaben zum Zeitpunkt, Ort und Vorgang auf den sich der Hinweis bezieht gemacht werden. Optional können kategoriale Angaben zu der betroffenen Person gemacht werden, eine Sprachnachricht hinterlegt werden und erläuternde Dokumente hochgeladen werden.



The screenshot shows a web form for reporting a compliance violation. It consists of several input fields and a text area:

- Welche Gesellschaft ist involviert?***: A dropdown menu with "Medizinischer Dienst Westfalen-Lippe" selected.
- Was ist Ihr Anliegen? ***: A dropdown menu with "Begutachtungsablauf & Gutachtenkonformität" selected.
- Wann ist es passiert? ***: A date field containing "11.08.2022" with a calendar icon.
- Wo ist es passiert? ***: A text field containing "Im Untersuchungsraum".
- Wer ist beteiligt oder betroffen?***: A dropdown menu with "Ich selbst" selected.
- Einzelheiten zu Ihrem Bericht ***: A large text area containing "Als ich.....".
- Sprachaufnahme**: A button with a microphone icon.
- Upload area**: A dashed box containing the text "Klicken Sie hier, um Dokumente oder Dateien anzufügen".

In den Dokumenten, die über dieses Verfahren hochgeladen werden, werden automatisch alle Metadaten gelöscht.

Im nächsten Schritt können optional Angaben zur eigenen Person gemacht werden. Eine Angabe von persönlichen Kontaktdaten ist für den weiteren Verlauf der Kommunikation nicht erforderlich, unterstreicht aber durchaus die Seriosität des gemachten Hinweises.

Bevor der Prozess der Hinweisabgabe abgeschlossen ist, erhält der Nutzer noch eine Zusammenfassung der gespeicherten Daten. Anschließend wird ein adhoc-Account generiert, mit dem es später möglich ist, den abgegebenen Hinweis aufzurufen, den aktuellen Status abzufragen und mit dem Compliance-Manager in Kontakt zu treten.